

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem
Landkreis Aurich

und

dem
Landkreis

zur Übertragung von Finanzierungsmitteln nach § 7a NNVG

Präambel

Aufgrund der Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) zum 01.01.2017 erfolgt eine Mittelzuweisung gemäß § 7a NNVG an die Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Vereinbarung dient dazu, die dem Landkreis Aurich zugewiesenen Mittel für ein- und ausbrechende Regionalbusverkehre an den Landkreis NN zu übertragen. Eine kommunalrechtliche Delegation oder Mandatierung von Aufgaben erfolgt nicht.

§ 1

Aufgabenträgerschaft nach dem NNVG

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG sind die Landkreise NN und Aurich als Aufgabenträger für den ÖPNV in ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV zuständig.
- (2) Zwischen den Landkreisen NN und Aurich sind kreisübergreifende Linienverkehre eingerichtet, welche somit in die Zuständigkeit beider Landkreise fallen. Um hier eine klare Abgrenzung zu erlangen, wird festgelegt welcher Landkreis funktional für den ein- bzw. ausbrechenden Regionalbusverkehr zuständig ist. Hierbei wird als Grundlage das Verhältnis der Fahrplankilometer einer Linie zu dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet gesehen. Folgende Linien werden von dieser Vereinbarung berührt:

<u>Linie</u>	<u>Landkreis</u>	<u>Fahrplan-km</u>	<u>€ - Anteil</u>
Linie	Aurich	km	€
Gesamt		km	€

- (3) Die Aufgabenträgerschaft nach dem NNVG bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Übertragung von Finanzierungsmitteln nach § 7a NNVG

- (1) Der Landkreis Aurich überträgt die nach § 7a NNVG jährlich erhaltenen Finanzierungsmittel für die in § 1 Abs. 2 genannten kreisübergreifenden Linien auf den Landkreis NN.

- (2) Die Grundlage für den Ausgleichsbetrag dieser Vereinbarung ist der in Anlage 1 zu § 7 a Abs. 2 Satz 1 NNVG, für den Landkreis Aurich, genannte Wert. Der Ausgleichsbetrag, der dem Landkreis NN gewährt wird, ist anhand der Fahrplankilometer zu ermitteln, die im Gebiet des Landkreises Aurich (Gesamtsumme km) erbracht werden. Maximal wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe von Euro gezahlt.
- (3) Die Ausgleichsbeträge werden vom Landkreis Aurich zu folgenden Terminen auf das vom Landkreis NN benannte Konto geleistet:
 - a. 01.05. 50% des Jahresbetrags
 - b. 01.10. 50% des Jahresbetrags

§ 3 Berichts – und Nachweispflichten

- (1) Die Berichts- und Nachweispflichten entsprechend § 7a NNVG obliegen dem Landkreis Aurich.
- (2) Der Landkreis NN übernimmt hierbei die Verantwortung zur Prüfung der Anträge der Verkehrsunternehmer sowie zur Auskehrung der entsprechenden Mittel. Die Verwendungsnachweise werden seitens des Landkreises NN an den Landkreis Aurich weitergeleitet, damit dieser gegenüber der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) seine gesetzlichen Berichts- und Nachweispflichten für die ihm zugewiesenen Finanzhilfen wahrnehmen kann.

§ 4 Rückforderung

Im Falle einer Rückforderung von Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Vereinbarung durch die LNVG aufgrund von fehlerhaften Verwendungsnachweisen des Landkreises NN, ist der Landkreis NN zum Ausgleich gegenüber dem Landkreis Aurich verpflichtet.

§ 5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel / Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den ursprünglichen Regelungen der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich wird.

§ 7

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Aurich, den _____

Für den Landkreis Aurich

NN, den _____

Für den Landkreis NN

Harm-Uwe Weber
-Landrat-

NN
-Landrat-

ENTWURF